

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Telfs über das Alkohol- und Betretungsverbot Widumanger

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird kundgemacht, dass aufgrund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs nachstehende Verordnung erlassen hat:

§ 1

Auf dem in der Planbeilage 1 gekennzeichneten Grundstück Nummer 276/1, auf welchem sich der Widumanger befindet, ist der Konsum und die Mitnahme von alkoholischen Getränken verboten.

§ 2

Das Betreten des in der Planbeilage 1 gekennzeichneten Widumanger ist in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verboten.

§ 2a

Vom Verbot der §§ 1 und 2 sind alle anmeldepflichtigen Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl. Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, sowie Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, ausgenommen.

§ 3

Wer den Bestimmungen den §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

Telfs, 27.07.2020

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 27.07.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>

Beilage: Planbeilage 1

angeschlagen am	27.07.2020
abgenommen am	11.08.2020

PLANBEILAGE 1



Lageplan

Marktgemeinde Telfs

Untermarktstraße 5+7 · 6410 Telfs
 Telefon: 0 52 62 / 69 61
 E-Mail: info@telfs.gv.at

Erstellt für Maßstab 1:1.000
 Erstellungsdatum 22.06.2020



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV